

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2021)

zum Thema:

Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2020

und **Antwort** vom 03. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27733

vom 26.05.2021

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin
im Jahr 2020

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung wurden im Jahr 2020 in Berlin angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken)?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Im Jahr 2020 sind durch die Berliner Finanzämter 3.382 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrssteuern eingeleitet worden.

2. Wie viele dieser Anzeigen waren Selbstanzeigen?

Zu 2.: Statistische Aufzeichnungen über eingehende Selbstanzeigen erfolgen nur im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein; diese werden in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung führten die Berliner Finanzbehörden bzw. die Berliner Staatsanwaltschaften im Jahr 2020 (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufgliedern)?

Zu 3.: Im Jahr 2020 hat das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin 3.341 Strafverfahren abgeschlossen.

4. Wie viele Verfahren beruhten im Jahr 2020 auf angekauften Daten durch z.B. sogenannte Steuer-CDs; wenn es solche gab, auf welchen, die seit wann erworben bzw. verwendet wurden (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufschlüsseln)?

Zu 4.: Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den sog. Steuer-CDs werden neben den erforderlichen bundeseinheitlichen Statistikaufzeichnungen gesondert geführt.

Danach sind im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein 6 Selbstanzeigen erstattet worden.

5. Wie viele der Steuerstrafverfahren wurden im Jahr 2020 nach § 253a StPO eingestellt (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufschlüsseln)?

Zu 5.: Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin hat im Jahr 2020 284 Strafverfahren unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

6. Wie hoch waren bei denen nach § 253a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im Jahr 2020?

Zu 6.: Bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren betrug die Summe aller Auflagen 1.645.867 Euro und somit im Durchschnitt 5.795,30 Euro.

7. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2020 durch Gerichte Strafen verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 7.: Im Jahr 2020 sind wegen Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung in 277 Fällen rechtskräftige Urteile und Strafbefehle ergangen. Aufzeichnungen, aus denen eine Aufschlüsselung nach Geld- und Freiheitsstrafen möglich wäre, werden nicht geführt.

8. Wie hoch waren im Jahr 2020

- a. die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (Jahre/Monate),
- b. die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie
- c. die Summe der Geldstrafen in Euro?

Zu 8. a. bis c.: Von Gerichten wurden im Jahr 2020 Freiheitsstrafen i.H.v. 45 Jahren und vier Monaten verhängt sowie 36.385 Tagessätze und Geldstrafen i.H.v. 1.429.955 Euro festgesetzt.

9. Welche Maßnahmen hat der Senat in seinen Zuständigkeitsbereichen ergriffen und welche beabsichtigt er zu ergreifen, um Verstöße gegen die Abgabenordnung zu minimieren und insbesondere Steuerhinterziehungen zu bekämpfen?

Zu 9.: Die Berliner Steuerverwaltung überprüft sämtliche Steuerfälle unter Abwägung aller steuerlichen Risikogesichtspunkte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter, ggf. durch eine Außenprüfung oder steueraufsichtliche Maßnahmen (Aufdeckung unbekannter Steuerfälle).

Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gem. § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Sobald sich also der Verdacht einer Straftat ergibt, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Auskünfte über getroffene bzw. konkret geplante Maßnahmen können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erteilt werden. Im Rahmen von Ermittlungen werden sämtliche zur Verfügung stehenden und an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientierten Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

Zudem werden aktuell die Bestrebungen verstärkt, gemeinsam mit anderen Stellen vorzugehen und koordinierte, ressortübergreifende Maßnahmen zu ergreifen. Regelmäßige Zusammenkünfte und die Einrichtung von Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen sollen eine Vernetzung fördern.

Berlin, den 03.06.2021

In Vertretung

.....
Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen